

RS UVS Kärnten 1998/09/29 KUVS- 1073-1074/3/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1998

Rechtssatz

Kennt der Unfallsgegner bei Verlassen des Unfallortes durch den Beschuldigten weder den Namen noch die genaue Wohnanschrift desselben, kommt die Ausnahme von der sofortigen Verständigung der Polizei- oder Gendarmeriedienststelle für den Fall, daß ein Identitätsnachweis der Beteiligten erfolgte, nicht in Betracht. Der Beschuldigte verantwortet mangels sofortiger Verständigung der Gendarmerie oder Polizei die Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 5 StVO allerdings auch dann, wenn er ca zehn Minuten später an den Unfallsort zurückkehrte, wo etwas später auch die Gendarmeriebeamten eintrafen und die Unfallsbeteiligten ihre Daten austauschten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at